



Allgemeinverfügung des Landkreises Peine zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 29.03.2021

Der Landkreis Peine erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Peine gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1 Ziffer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 18 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Nds. Corona-Verordnung), zuletzt geändert am 27.03.2021, i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder sonstigen Unterkunft mit Ausnahme der privat genutzten Außenanlagen (Terrassen, Balkone, Gärten, Zuwegungen) mit direktem Zugang zur Wohnstätte ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt.
Ein Abweichen von dieser allgemeinen Ausgangsbeschränkung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Diese sind insbesondere:
 - a. die Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Leistungen bei einem Notfall oder anderer unaufschiebbarer Behandlungen,
 - c. die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbare Ausbildungszwecke, die zwingend in diesem Zeitfenster erfolgen müssen,
 - d. die Begleitung und unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich
 - e. die Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - f. die Vornahme von unaufschiebbaren Handlungen zur Versorgung von Tieren,
 - g. der Besuch von Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen,
 - h. die Durchfahrt durch das Gebiet im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen, und
 - i. sonstige vergleichbar gewichtige und unabweisbare Gründe.

Im Falle einer Kontrolle durch die Polizei oder die Ordnungsbehörden sind die triftigen Gründe glaubhaft zu machen und ggf. durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

- 2) Diese Allgemeinverfügung gilt auch für alle Personen, die sich zu erlaubten Besuchskontakten im Gebiet des Landkreises Peine aufhalten.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt am Dienstag, den 30.03.2021, in Kraft und gilt bis Dienstag, den 13.04.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

Das Gebiet des Landkreises Peine besteht aus der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg.

Reisen und tagestouristische Ausflüge stellen keinen triftigen Grund dar.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Meine unter Ziffer 1) getroffenen Anordnungen beruhen auf § 18 Abs. 3 und 4 Nds. Corona-Verordnung und auf § 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 28 a Abs. 1 Ziffer 2 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Veranstaltungen oder Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Diese Voraussetzungen liegen vor. § 28 a Abs. 1 Ziffer 3 IfSG bestimmt, dass eine derartig notwendige Schutzmaßnahme insbesondere auch die Anordnung von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie öffentlichen Raum sein kann. Gemäß § 18 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung sollen die örtlichen Infektionsschutzbehörden bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz in einem Dreitagesabschnitt von über 150 eine Ausgangsbeschränkung i.S.d. § 18 Abs. 3 anordnen, wenn das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Eine solche Anordnung stellt bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen die Regel dar. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn gewichtige Gründe dagegensprechen.

Die 7-Tage-Inzidenz lag am Montag, den 29.03.2021 bei 169,88. Die letzten drei Tage lagen vom Inzidenzwert konstant über 150. Der Erlass einer Ausgangssperre ist nach den Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung daher unumgänglich. Gründe, die ausnahmsweise eine andere Bewertung der vom Verordnungsgeber vorgegebenen engen Ermessensentscheidung rechtfertigen, sind nicht erkennbar.

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bei einer Corona-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist sehr ansteckend. Die Übertragung erfolgt nach heutigem Kenntnisstand überwiegend im Wege der Tröpfcheninfektion. Zudem ist eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen möglich. In Deutschland, Niedersachsen und auch im Landkreis Peine gibt es anhaltend zahlreiche Infektionen. Auf dem Gebiet des Landkreises Peine werden weiterhin Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) in gleichbleibender oder stark zunehmender Zahl festgestellt. Trotz bereits erheblicher Maßnahmen durch den Landesverordnungsgeber ist der Inzidenzwert dauerhaft auf einem hohen Niveau und steigt weiterhin sehr stark an, weshalb nunmehr ergänzende Maßnahmen zu treffen sind. Insbesondere das höhere Ansteckungsrisiko der Mutation B.1.1.7 (sog. britische Variante) macht ein konsequenteres Handeln erforderlich. Es gilt, das Infektionsgeschehen deutlich einzudämmen, um jeden Einzelnen und insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen zu schützen und das Gesundheitssystem nicht noch mehr zu belasten.

Die bisher ergriffenen Maßnahmen der Nds. Corona-Verordnung haben nicht ausgereicht um das Infektionsgeschehen und die Verbreitung der Varianten im Landkreis Peine

einздämmen. Nachdem zeitweise ein leichter Rückgang des Infektionsgeschehens und damit einhergehend eine Senkung des Inzidenzwertes festgestellt werden konnte, ist seit dem 05.03.2021 ein stetig steigendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Seit diesem Tag liegt im Gebiet des Landkreises Peine ein Inzidenzwert von über 100 vor. Am 13.03.2021 ist der Inzidenzwert über 150 gestiegen und ist seitdem dauerhaft konstant über 150 mit Ausnahme von einem Tag, dem 17.03.2021. Hier ist die Inzidenz kurzzeitig unter 150 auf 141,6 gesunken. Dies ist jedoch auf eine verspätete Laborübermittlung zurückzuführen. Bereits am nächsten Tag ist die Inzidenz auf 174,8 sprunghaft angestiegen. Das bedeutet, es kann von einem dauerhaft hohen Niveau ausgegangen werden.

Die Infektionslage ist auf ein diffuses Ausbruchsgeschehen im gesamten Landkreisgebiet zurückzuführen. So kann im überwiegenden Anteil der Fälle nicht mehr nachvollzogen werden, woraus eine Ansteckung resultiert. Die Orte und Zeitpunkte der Ansteckung können von erkrankten Personen überwiegend nicht benannt werden, so dass auch nicht mehr zugeordnet werden kann, ob das Infektionsgeschehen aus dem familiären und privaten Umfeld in die Firmen getragen wird und vor den Osterferien auch in die Schulen getragen wurde oder umgekehrt. Insbesondere durch die Virusmutation B.1.1.7, die sich mit einer höheren Geschwindigkeit verbreitet, ist ein konsequenteres Handeln zu den bereits vorgegebenen Maßnahmen der Landesverordnung im Landkreis Peine erforderlich.

Unmittelbares Ziel der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ist es, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung umgehend und flächendeckend auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Bei Zusammenkünften von Menschen besteht eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken und unwissentlich und damit unkontrolliert weiterzuverbreiten.

Der Erlass einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung führt dazu, dass für einen wesentlichen Zeitraum Kontakte reduziert und daher die Gefahren der weiteren Ausbreitung wesentlich gemildert werden. Nur durch die weitestgehende Beschränkung von Kontakten lässt sich die derzeitige pandemische Lage im Rahmen einer Trendwende umkehren und eine nachhaltige Abflachung der Infektionskurve herbeiführen.

Das Ausbruchsgeschehen verteilt sich über alle Gemeinden gleichermaßen, eine räumliche Begrenzung auf einzelne Kommunen kann nicht vorgenommen werden. Fast alle Mitgliedsgemeinden sind vom Inzidenzwert seit mindestens einer Woche konstant deutlich über 150, teils über 200. Auch wenn einzelne Gemeinden kurzzeitig eine 7-Tage-Inzidenz von unter 150 verzeichnen konnten, führt dies nicht zu einer Abweichung von der Regel des § 18 Abs. 4 der Nds. Corona-Verordnung. Denn § 18 Abs. 4 der Verordnung fordert zu dem Vorliegen des entsprechend hohen Inzidenzwertes, dass dieser auch nach Einschätzung der zuständigen Behörde von Dauer ist. Eine solche Dauerhaftigkeit ist, auf das gesamte Landkreisgebiet bezogen, gegeben. Kurzzeitige Schwankungen unter 150 führen nicht zu einer anderen Bewertung. Ein genereller Abwärtstrend ist nicht erkennbar. Die Zahlen steigen vielmehr in allen Gemeinden stark an und es ist vom Zufall abhängig, welche Gemeinde wie stark nach oben steigt. Aufgrund der Gemeindegrößen und der Bindung an die Einwohnerzahlen wirken sich einzelne Ausbruchsgeschehen zudem örtlich deutlich stärker aus, als auf das Landkreisgebiet im Ganzen bezogen.

Durch die nächtliche Ausgangsbeschränkung werden zwar die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, und der Freizügigkeit, Art. 11 Abs. 1 GG, massiv eingeschränkt, allerdings überwiegen in der Abwägung die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens, Art. 2 Abs. 2 S. GG. Die körperliche Unversehrtheit und das Leben anderer Personen sind Rechtsgüter, deren Schutz größte Anstrengungen der staatlichen Behörden rechtfertigt, womit auch die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit für einen bestimmten Zeitraum einhergehen kann. Bei vergangenen Kontrollen durch die Ordnungsbehörden konnte ein erheblicher Anteil an Verstößen gegen die Kontaktbeschränkungen in den Abend- und Nachtstunden festgestellt werden, so dass durch diese Verfügung zumindest auch ein wesentlicher Anteil zur Kontaktreduzierung beigetragen wird. Eine solche Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist

auch daher notwendig geworden, weil das Infektionsgeschehen aufgrund der diffusen Verbreitungssituation nicht mehr nachvollzogen werden kann. Es sind sowohl Schulen, Kindergärten, Arbeitsstätten als auch Familien und Freundeskreise vom Infektionsgeschehen betroffen. Diese Infektionen dürfen nicht bei abendlichen und nächtlichen Treffen im privaten familiären und freundschaftlichen Umfeld weiterverbreitet werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Übertragung durch die Virusmutation erheblich schneller und leichter vollzogen wird, nämlich durch längeren Aufenthalt einer infizierten Person mit anderen Personen in einem Raum. Ein direkter Kontakt muss nicht zwingend stattfinden. Daher gilt es, solche längeren Kontakte in Privaträumen möglichst zeitlich einzuschränken.

Bei einer Infektion mit dem Coronavirus kommt es in der Regel zu erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, bei der sich das Virus neben einer Erkrankung der Lunge auch in vielfältiger Weise in anderen Organsystemen manifestieren kann. Weiterhin ist bis zum heutigen Tage nicht absehbar welche Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden mit der Erkrankung einhergehen.

Demgegenüber wird die nächtliche Ausgangsbeschränkung begrenzt auf einen überschaubaren Zeitraum erlassen und betrifft lediglich einen geringen Zeitrahmen von 8 Stunden, der sich zudem auch noch in einem Zeitfenster bewegt, das mit den allgemeingültigen Schlafenszeiten übereinstimmt. Weiterhin ist auch ein Verlassen der Wohnung aus triftigen Grund immer noch möglich und schränkt den Einzelnen nicht übermäßig ein. Somit sind auch bei der nächtlichen Ausgangsbeschränkung Ausnahmen vorgesehen, die die notwendige Bewegungsfreiheit sicherstellen.

Sie ist darüber hinaus geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Sie ist ferner erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht.

Die getroffene Maßnahme steht durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist. Die Angemessenheit der Anordnung ergibt sich daraus, dass sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Sie dient dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen, da durch eine Infektion mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 ein Mensch an Leben, Leib oder Gesundheit gefährdet werden kann. Entsprechend war auch der Schutz des Lebens sowie der Gesundheit der Allgemeinheit mit in die Abwägung einzubeziehen.

Der von der Nds. Corona-Verordnung in § 18 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene geringfügige Ermessensspielraum für den Verzicht auf eine Allgemeinverfügung ist daher nicht eröffnet. Ein Abweichen von der dort vorgesehenen Regel des notwendigen Erlasses einer Ausgangssperre über einem Inzidenzwert von 150 ist nicht angezeigt.

Die angeordnete nächtliche Ausgangssperre wird in regelmäßigen und kurzen Zeitabständen überprüft und dabei die kollidierenden Grundrechte umfassend gegeneinander abgewogen.

Als Beginn der Geltung dieser Allgemeinverfügung wird der 30.03.2021 festgelegt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht befristet bis zum 13.04.2021. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen ist sie verlängerbar.

Der Beginn der Geltung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zuwendungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1 a) Nr. 6 IfSG dar.

Peine, 29.03.2021



Franz Einhaus
Landrat

